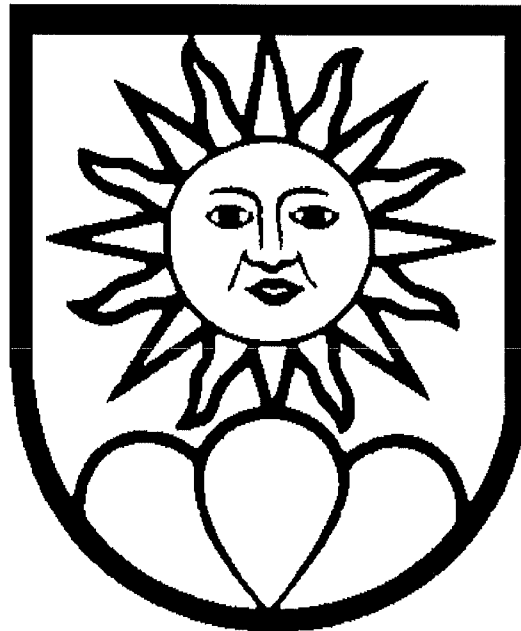


**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



**ABWASSERENTSORGUNGSGES-
REGLEMENT**

Inhaltsübersicht Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Zuständiges Organ
Art. 3	Einteilung des Gebietes
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Kataster
Art. 6	Oeffentliche Leitungen
Art. 7	Hausanschlussleitungen
Art. 8	Private Abwasseranlagen
Art. 9	Durchleitungsrechte
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 12	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwasser
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen und -areale

III. Baukontrolle

Art. 21	Baukontrolle
Art. 22	Pflichten der Privaten
Art. 23	Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Haftung für Schäden
Art. 26	Unterhalt und Reinigung
Art. 27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. Gebühren

Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 32	Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Käsereien, Milchsammelstellen
Art. 33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 35	Gebührenpflichtige
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art. 38	Rechtspflege
Art. 39	Uebergangsbestimmungen
Art. 40	Inkrafttreten

Gebührenreglement

Art. 1	Anschlussgebühren
Art. 2	Inkrafttreten

Gebührentarif

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühr
Art. 2	Wiederkehrende Grundgebühr
Art. 3	Wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Art. 4	Inkrafttreten

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi beschliesst gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwasser.

²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

²Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c die Baukontrolle
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen

- e den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
- f die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Einteilung des Gebietes

¹Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).

²Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

Kataster

¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Oeffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4, Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines oder mehrerer Grundeigentümer oder in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossene) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- beziehungsweise Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 130a des Gesetzes über Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130a, WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 130a, WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. Neue Schächte werden dem Grundeigentümer mit einer einmaligen Entschädigung entgolten.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130a, WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 130a, Absatz 3, WNG in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 2 m gegenüber den bestehenden und 3 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

- Art. 13**
Anschlusspflicht Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
- Art. 14**
Bestehende Bauten und Anlagen ¹Im Bereiche der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
²Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.
- Art. 15**
Vorbehandlung schädlicher Abwasser Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.
- Art. 16**
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung ¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektionen und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
²a Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind

beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwasser voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2, Buchstabe d, Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

⁵Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwasser dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwasser wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwasser sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwasser.

Art. 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18

Anlagen der Lie-
genschafts-
entwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen oder Pumpanlagen oder anderer technischer Massnahmen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasser-
schutzzonen und
-areale

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement beziehungsweise in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. Baukontrolle

Art. 21

Baukontrolle

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

²Er kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwasser, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, den diese wegen fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaftem Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26

Unterhalt und Reinigung

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwasser sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von den Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Gebühren

Art. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- c die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren
- b der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 - die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
 - die Grund- und Verbrauchsgebühren.

³Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

²Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54, VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56, VFHG).

³Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Art. 30

Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Für vorbestandene Anschlüsse gilt die Zahlungspflicht als erfüllt.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei Wiederaufbau wegen Brandfall oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 bis 2 voll zu bezahlen.

⁵Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei Einreichen des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶Der Gemeinderat ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken hat der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende
Gebühren, Allgemeines

Art. 31

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

²Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁴Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler durch die Gemeinde einbauen zu lassen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Wasserzählers und dessen Einbau. Wer neben der öffentlichen Wasserversorgung Privatwasser in die Kanalisation einleitet, ist verpflichtet dies der Gemeinde zu melden. Der Wasserzähler ist nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Die Kosten für den Einbau übernimmt die Gemeinde.

Landwirtschafts-,
Industrie-, Ge-
werbe-, Dienstlei-
stungsbetriebe,
Käsereien, Milch-
sammelstellen

Art. 32

¹Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Käsereien und Milchsammelstellen (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 und die Verbrauchsgebühren nach Artikel 31.

² Fällt ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser an (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien usw.) dann wird die Menge Frischwasser, welche als Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühren dient entsprechend reduziert. Der Gemeinderat legt die Reduktion im Einzelfall aufgrund einer Schätzung bei vergleichbaren Verhältnissen fest.

Fälligkeit, Vorfi-
nanzierung, Zah-
lungsfrist

Art. 33

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. März und 31. Oktober fällig.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

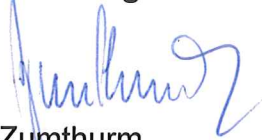
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen


- Art. 37**
Widerhandlungen gegen das Reglement¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 38**
Rechtspflege¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Art. 39**
Uebergangsbestimmungen
Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Aenderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwasser erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.
- Art. 40**
Inkrafttreten¹Das Reglement tritt auf den 1.1.1998 in Kraft.
²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1996 genehmigt.

3625 Heiligenschwendi, 6. Dezember 1996

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi


A. Zumthurn
Gemeindepräsident



E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1996 bei der Gemeindeschreiberei Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger vom 14. und 21. November 1996 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 16. November 1996 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 4. Februar 1997

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi


E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi beschliesst gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom 1. Januar 1998

Art. 1

Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 270.-- pro Belastungswert (BW).

²Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 279,1 Punkten, Basis 1987. Die Gebührenansätze werden laufend dem aktuellen Baukostenindex angepasst. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

Art. 2

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das vorliegende Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1997 genehmigt.

3625 Heiligenschwendi, 5. Dezember 1997

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



D. Reusser
Gemeindepräsidentin



E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1997 bei der Gemeindeschreiberei Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger vom 6. und 13. November 1997 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. November 1997 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 8. Januar 1998

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

INSTALLATIONSANZEIGE

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende

Apparate/Armaturen	A B	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
	N						K	W		K	W	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									-			
Garageventil									1			
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage												
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte								(A + B + N)				
abzüglich davon bestehend								(A + B)				
Neuinstallation								(N)				

Die angegebenen BW sind Richtwerte!

Legende

BW Belastungswerte nach W3 SVGW
A Auswechslung
K kalt
B bestehend

N Neuinstallation
W warm
T Total
U Umrechnung

GEBUEHRENTARIF

Der Gemeinderat Heiligenschwendi beschliesst gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi vom 1. Januar 1998

- Art. 1**
Einmalige Anschlussgebühr Die einmalige Anschlussgebühr richtet sich nach dem Berner Baukostenindex. Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 270.--. Die Gebührensätze werden laufend dem aktuellen Baukostenindex angepasst.
- Art. 2**
Wiederkehrende Grundgebühr ¹Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 80.--.

²Die Grundgebühr pro Landwirtschaft-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 80.--.
- Art. 3**
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr ¹Die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.20.
- Art. 4**
Inkrafttreten Der Tarif tritt auf den in 1. Januar 1998 in Kraft.

3625 Heiligenschwendi, 20. Januar 1998

Gemeinderat Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeinderatspräsidentin

E. Wiedmer

E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

**ÄNDERUNG ZUM GEBÜHRENTARIF DES ABWASSERENTSORGUNGSRÉGLEMENTES
VOM 20. JANUAR 1998**

- Art. 2**
Wiederkehrende Grundgebübr ¹Die jährlich wiederkehrende Grundgebübr pro Wohnung betrügt Fr. 120.—.

²Die Grundgebübr pro Landwirtschaft-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb betrügt Fr. 120.—.
- Art. 3**
Wiederkehrende Verbrauchsgebübr ¹Die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebübr pro m³ eingeleitetes Abwasser betrügt Fr. 2.—.
- Art. 4**
Inkrafttreten Die Tarifänderung tritt auf den in 1. April 2000 in Kraft.

Beraten und angenommen durch den Gemeinderat Heiligenschwendi an der Sitzung vom 22. September 1999.

Heiligenschwendi, Oktober 1999

Gemeinderat Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeinderatspräsidentin

E. Wiedmer

E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin